

BE_ZIVILSTRAF BK 2011 105 vom 18. Mai 2011

BE Obergericht, 2011-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2011_105

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2011 105 du 18 mai 2011

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2011 105 del 18 maggio 2011

Regeste

Gesuch um Haftverlängerung (Leitentscheid) | ZMG Haft (393-c)

Erwägungen

E. 2

nahm den Antrag der Staatsanwaltschaft als Gesuch um Haftverlängerung an die Hand und hiess diese mit Entscheid vom 14. April 2011 bis zum 31. Mai 2011 gut. Auszug aus den Erwägungen: [...]

E. 3

Strafkammer, welche in ihrem Beschluss vom 25.02.2011 festhielt, dass eine Haftverlängerung im Rahmen eines Verfahrens um Haftentlassung nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft angeordnet werden darf [UB110015-O]). Kommt hinzu, dass – anders als im Haftanordnungsentscheid, in welchem zum ersten Mal (oder zu einem erneuten Mal) über die Haft entschieden wird und demzufolge bisher noch keine Dauer der Haft festgelegt worden ist – im Zeitpunkt des Verfahrens um Haftentlassung bereits eine maximale Haftdauer besteht, sei dies, weil der Haftrichter eine solche im Haftanordnungs- oder Verlängerungsverfahren ausdrücklich bestimmt hat oder sei es, weil im Anschluss an den Haftanordnungsentscheid die Haftdauer gemäss Art. 227 Abs. 1 StPO zu bestimmen ist. Ausserdem ist die Befürchtung der Vorinstanz unbegründet, wonach ohne automatische Verlängerung keine Gewähr mehr dafür bestehe, dass die Überprüfung der Haft in vernünftigen Grenzen gehalten werden könne. Sollte ein Haftentlassungsgesuch tatsächlich kurz vor Ende der angeordneten Untersuchungshaft gestellt werden, steht es der Staatsanwaltschaft offen, ihre Stellungnahme mit einem Haftverlängerungsantrag zu verbinden (HUG, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2010, Art. 227 N 2). Die zuständige Staatsanwältin hat demzufolge zu Recht infolge Fristversäumnis einen erneuten Haftantrag gestellt. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführerin die Freiheit nach dem 31. März 2011 nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen worden ist. Art. 5 Ziff. 1 EMRK und Art. 31 Abs. 1 BV sind insoweit verletzt worden. Diese Verletzung ist hier (im Dispositiv) festzustellen und kostenmässig zu berücksichtigen (vgl. nachfolgend E. 5). Dies, weil die Beschwerdeführerin ausdrücklich auch Aufhebung des angefochtenen Entscheids verlangt und (zu Recht) geltend macht, für den Zeitraum vom 1. bis 13. April 2011 könne die Untersuchungshaft nicht als rechtmässig angeordnet angesehen werden. Mit einem solchen Feststellungsentscheid wird der Beschwerdeführerin eine hinreichende Wiedergutmachung verschafft (BGE 136 I 274 E. 2.3). Eine Haftentlassung hat diese Verletzung indessen nicht zur Folge, besteht ein Anspruch auf Haftentlassung doch nur dann, wenn kein Haftgrund besteht, die Haftdauer übermässig ist oder sich eine Haftentlassung aus Gründen der Rechtsgleichheit aufdrängt (Urteile des Bundesgerichts 1B_153/2011 vom 05.05.2011 [betreffend

Haftanordnungsverfahren; zur Publikation bestimmt], E. 3.1, 1B_94/2010 vom 22.07.2010, E. 3.3.2, 1P.42/2005 vom 10.02.2005, E. 3.2, je mit Hinweisen). Davon kann vorliegend aber weder im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids noch im Verfahren vor der Beschwerdekammer gesprochen werden. Dass das Kantonale Zwangsmassnahmengericht anstelle eines erneuten Haftanordnungsentscheids einen Haftverlängerungsentscheid gefällt hat, schadet ebenfalls nicht. Die Vorinstanz hat ihren Haftverlängerungsentscheid in einem Verfahren gefällt, welches den gesetzlichen Vorgaben eines Haftprüfungsverfahrens genügt. Es steht folglich nichts entgegen, den vorinstanzlichen Entscheid als Haftanordnung zu qualifizieren (Urteil Bundesgericht 1P.230/2000 vom 08.05.2000, E. 2c [= Pra 2000 Nr. 145]; angefochtener Entscheid E. 1.8). Anders als die Beschwerdeführerin meint, ist das Gesuch der Staatsanwaltschaft um Haftanordnung auch rechtsgenügend begründet. [...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.